

Erste Änderungssatzung vom 10. 12. 2001
zur Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss von Grundstücken
an die öffentlichen Abwasseranlagen in der Stadt Mülheim an der Ruhr
(Abwasserbeseitigungssatzung)
vom 09.06.1997

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW S. 245) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NW S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 22. 11. 2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 09.06.1997 wird wie folgt geändert:

1. **§ 5** („Begrenzung des Benutzungsrechtes“) wird wie folgt geändert:
 - (a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Grenzwerte eingehalten werden. Alle analytischen Untersuchungen der Abwässer sind entsprechend den in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, DIN-, DIN EN- bzw. DIN EN ISO-Normen auszuführen. Die jeweilige Art der Probenahme ist in der Anlage 1 festgelegt.“
 - (b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
„(6) Abwässer, die bei der Oberwäsche privater Fahrzeuge entstehen, dürfen nicht in eine Regenwasserkanalisation eingeleitet werden.“
 - (c) Die bisherigen Absätze 6 bis 11 werden Absätze 7 bis 12.

2. **§ 6** („Abscheideranlagen“) wird wie folgt geändert:
 - (a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Abscheideranlagen sind regelmäßig durch die Stadt oder ein privates Entsorgungsunternehmen zu entleeren und zu reinigen. Bei Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern sind folgende Entsorgungsintervalle einzuhalten, insofern nicht eine vorzeitige Leerung notwendig wird:
 - a) Leichtflüssigkeitsabscheider: gemäß DIN 1999 mindestens alle 6 Monate,
 - b) Fettabscheider: gemäß DIN 4040 mindestens monatlich.“
 - (b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzung kann die Entsorgung von Leichtflüssigkeits- und Fettabscheideranlagen bedarfsgerecht erfolgen. Der An-

trag auf bedarfsgerechte Entsorgung ist zu stellen

- a) bei Leichtflüssigkeitsabscheidern: bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr,
 - b) bei Fettabscheidern: bei der Stadtentwässerung - Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr.“
 - (c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Das Abscheidgut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Es darf nicht eigenmächtig aus der Abscheideranlage entnommen und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden.“
3. **§ 7** („Anschluss- und Benutzungszwang“) wird wie folgt geändert:
- (a) Absatz 3 wird gestrichen.
 - (b) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden Absätze 3 bis 7.
4. **§ 8** („Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang“) wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 werden die Wörter *„für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder“* gestrichen und hinter § 51 Abs. 2 Satz 1 wird „Nr. 2“ ergänzt.
5. **§ 11** („Grundstücksanschlussleitungen“) wird wie folgt geändert:
- in Absatz 3, Satz 2 werden zwischen *„dinglich und“* und *„durch Baulast“* die Wörter *„soweit baurechtlich erforderlich“* ergänzt.
6. **§ 14** („Erlaubnis“) wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 wird das Wort *„Tiefbauamt“* durch das Wort *„Stadt“* ersetzt.
7. **§ 16** („Abwassergebühren“) wird wie folgt geändert:
- Das Datum *„22.12.1980“* wird durch das Datum *„22.12.1997“* ersetzt.
8. **§ 23** („Ordnungswidrigkeiten“) wird wie folgt geändert:
- (a) In Absatz 1 Punkt 2 wird die Angabe *„§§ 4 Abs. 4, 7 Abs. 5 und 11 Abs. 1“* durch die Angabe *„§§ 4 Abs. 4, 7 Abs. 4 und 11 Abs. 1“* ersetzt.
 - (b) In Absatz 1 Punkt 5 wird die Angabe *„§ 5 Abs. 6“* durch die Angabe *„§ 5 Abs. 7“* ersetzt.
 - (c) In Absatz 1 Punkt 6 wird die Angabe *„§ 5 Abs. 7“* durch die Angabe *„§ 5 Abs. 8“* ersetzt.
 - (d) In Absatz 1 Punkt 7 wird die Angabe *„§ 5 Abs. 8“* durch die Angabe *„§ 5 Abs. 9“* ersetzt.

- (e) In Absatz 1 Punkt 9 werden die Wörter „seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt und die außerordentliche Entleerung und Reinigung des Abscheiders nicht beantragt“ durch die Wörter „die Abscheideanlagen nicht regelmäßig entleeren und reinigen lässt“ ersetzt.
 - (f) In Absatz 1 Punkt 10 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 4“ ersetzt.
 - (g) In Absatz 1 Punkt 13 wird die Angabe „§ 7 Abs. 6 und 7“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 5 und 6“ ersetzt.
 - (h) In Absatz 1 Punkt 14 wird die Angabe „§ 7 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 6“ ersetzt.
 - (i) In Absatz 3 wird die Angabe „DM 100.000,00“ durch die Angabe „50.000 €“ ersetzt.
9. In Anlage 1 zu § 5 Absatz 4 wird die Spalte 4 („Analysenverfahren“) gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. 01. 2002 in Kraft.

<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Begrenzung des Benutzungsrechtes</p> <p style="text-align: center;">...</p> <p>(4) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage aufgeführten Grenzwerte nicht überschritten werden. Alle analytischen Untersuchungen der Abwässer sind entsprechend den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung nach DIN (Deutsche Industrie Norm) bzw. EN (Euro-Norm) auszuführen. Die jeweilige Art der Probenahme ist in der Anlage zu § 5 Abs. 4 festgelegt.</p> <p style="text-align: center;">...</p> <p style="text-align: center;">Nicht enthalten!</p>	<p style="text-align: center;">...</p> <p>(4) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der <i>Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Grenzwerte eingehalten werden. Alle analytischen Untersuchungen der Abwässer sind entsprechend den in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, DIN-, DIN EN- bzw. DIN EN ISO-Normen auszuführen. Die jeweilige Art der Probenahme ist in der Anlage 1 festgelegt.</i></p> <p style="text-align: center;">...</p> <p>(6) Abwässer, die bei der Oberwäsche privater Fahrzeuge entstehen, dürfen nicht in eine Regenwasserkanalisation eingeleitet werden.</p>	<p>Redaktionelle Änderung; da aufgrund der regelmäßigen Anpassungen der deutschen an die europäische Normung auch die in der Anlage 1 zur Satzung aufgeführten Analyseverfahren ständig aktualisiert werden müssten, wurden diese in der Änderungssatzung aus der Anlage 1 herausgenommen. Stattdessen wurde mit dem Absatz 4 ein Bezug zur Abwasserverordnung hergestellt, in der die aktuellen Analyseverfahren aufgeführt sind.</p> <p>Neuer Absatz; indirekter Erlass eines Waschverbotes für Kraftfahrzeuge im Einzugsgebiet von Trennkanalisationen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Abscheideanlagen</p> <p style="text-align: center;">...</p> <p>(2) Die Stadt oder ein von der Stadt beauftragtes Unternehmen leert und reinigt entsprechend der Vorschriften der "Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Reinigung und Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen" vom 27.05.1987 in der jeweils gültigen Fassung auf Kosten des Benutzungspflichtigen die Abscheider in regelmäßigen Zeitabständen sowie bei besonderem Bedarf. Besondere Umstände, insbesondere die vorzeitige Füllung des Abscheiders, hat der Benutzungspflichtige der Stadt unverzüglich anzuzeigen und die außerordentliche Entleerung und Reinigung des Abscheiders zu beantragen.</p> <p>(3) Abscheidgut darf nicht eigenmächtig aus der Abscheideranlage entnommen und weder an dieser noch an einer anderen Stelle der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden.</p> <p>(4) Die Stadt erwirbt das Eigentum an dem Abscheidgut. In dem Abscheidgut enthaltende Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.</p>	<p style="text-align: center;">...</p> <p>(2) Die Abscheideanlagen sind regelmäßig durch die Stadt oder ein privates Entsorgungsunternehmen zu entleeren und zu reinigen. Bei Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern sind folgende Entsorgungsintervalle einzuhalten, insofern nicht eine vorzeitige Leerung notwendig wird:</p> <p style="margin-left: 40px;">c) Leichtflüssigkeitsabscheider: gemäß DIN 1999 mindestens alle 6 Monate,</p> <p style="margin-left: 40px;">d) Fettabscheider: gemäß DIN 4040 mindestens monatlich.</p> <p style="text-align: center;">Entfällt!</p> <p style="text-align: center;">Entfällt!</p>	<p>Redaktionelle Änderung aufgrund der novellierten Abfallgesetzgebung, explizite Auflistung der gemäß den technischen Vorschriften notwendigen Mindestentsorgungsabständen.</p>

	<p>(3) Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzung kann die Entsorgung von Leichtflüssigkeits- und Fettabscheideanlagen bedarfsgerecht erfolgen. Der Antrag auf bedarfsgerechte Entsorgung ist zu stellen</p> <p>(a) bei Leichtflüssigkeitsabscheidern: bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr,</p> <p>(b) bei Fettabscheidern: bei der Stadtentwässerung - Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr.</p> <p>(4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Es darf nicht eigenmächtig aus der Abscheideanlage entnommen und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden.</p>	<p>Ergänzung um die Möglichkeit der bedarfsgerechten Entsorgung, die im Falle der Leichtflüssigkeitsabscheider in NRW in Abstimmung mit dem MUNLV bereits seit 1997 praktiziert wird.</p> <p>Redaktionelle Änderung aufgrund der novellierten Abfallgesetzgebung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Anschluß- und Benutzungszwang</p> <p>...</p> <p>(3) Unabhängig vom Vorliegen der in § 8 Abs. 3 genannten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">...</p> <p style="text-align: center;">Entfällt!</p> <p style="text-align: center;">...</p>	<p>Streichung von Absatz 3; aufgrund des Erlasses des MUNLV vom 07.03.2001 ist die Verwertung von unbehandeltem häuslichen Abwasser auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht mehr zulässig.</p> <p>Änderung der Absatznummerierung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang</p> <p>...</p> <p>(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.</p>	<p style="text-align: center;">...</p> <p>(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.</p>	<p>Anschlusszwang besteht aufgrund des v.g. MUNLV-Erlasses auch für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser.</p>

<p style="text-align: center;">§11 Grundstücksentwässerung</p> <p>(3) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte und -pflichten sind dinglich und durch Baulast abzusichern.</p>	<p>(3) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte und -pflichten sind dinglich und, soweit erforderlich, durch Baulast abzusichern.</p>	<p>Auf die grundsätzliche Eintragung einer Baulast soll verzichtet werden. Die Baulasteintragung wird mit Rechtskraft der Änderungssatzung auf die Fälle beschränkt, in denen sie baurechtlich gefordert werden muss. Die neue Regelung führt zu einer Vereinfachung der überwiegenden Anzahl der Baugenehmigungsverfahren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Erlaubnis</p> <p>...</p> <p>(3) Der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage unterliegt der Abnahme durch die Stadt. Die Abnahme ist durch den Anschlussberechtigten bzw. Anschlussnehmer oder einen Beauftragten mindestens einen Tag vorher beim Tiefbauamt anzumelden. Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zu deren Beseitigung verweigert werden. Nur abgenommene Anlagen dürfen in Betrieb genommen werden.</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>(3) Der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage unterliegt der Abnahme durch die Stadt. Die Abnahme ist durch den Anschlussberechtigten bzw. Anschlussnehmer oder einen Beauftragten mindestens einen Tag vorher bei der Stadt anzumelden. Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zu deren Beseitigung verweigert werden. Nur abgenommene Anlagen dürfen in Betrieb genommen werden.</p> <p>...</p>	<p>Redaktionelle Änderung aufgrund der Umstrukturierung der Verwaltung (Gründung des Eigenbetriebes ‚Stadtentwässerung‘).</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Abwassergebühren</p> <p>Für die Benutzung der Abwasseranlagen und die der Stadt gemäß § 64 Abs. 1 LWG entstehenden Belastungen werden Abwassergebühren nach Maßgabe der "Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1980" in der jeweils geltenden Fassung erhoben.</p>	<p>Für die Benutzung der Abwasseranlagen und die der Stadt gemäß § 64 Abs. 1 LWG entstehenden Belastungen werden Abwassergebühren nach Maßgabe der "Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997" in der jeweils geltenden Fassung erhoben.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er</p> <p>...</p>	<p>...</p>	<p>Die Bezüge zu den Paragraphen wurden angepasst.</p>

2.	entgegen §§ 4 Abs. 4, 7 Abs. 5 und 11 Abs. 1 in den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils dafür bestimmten Kanal einleitet, ...	2.	entgegen §§ 4 Abs. 4, 7 Abs. 4 und 11 Abs. 1 in den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils dafür bestimmten Kanal einleitet, ...	
4.	entgegen § 5 Abs. 2 - 4 Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist,	4.	entgegen § 5 Abs. 2 - 4 und 6 Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist,	
5.	entgegen § 5 Abs. 6 eine Verdünnung/Vermischung von Abwässern mit Inhaltsstoffen im Sinne des § 7 WHG vornimmt und diese in den Kanal einleitet,	5.	entgegen § 5 Abs. 7 eine Verdünnung/Vermischung von Abwässern mit Inhaltsstoffen im Sinne des § 7 WHG vornimmt und diese in den Kanal einleitet,	
6.	entgegen § 5 Abs. 7 Abwasser ohne eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung entgegen den Festlegungen der Stadt in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,	6.	entgegen § 5 Abs. 8 Abwasser ohne eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung entgegen den Festlegungen der Stadt in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,	
7.	entgegen § 5 Abs. 8 Abwasser auf anderen Wegen als über eine Grundstücksanschlussleitung eines Grundstückes ohne Zustimmung der Stadt in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, ...	7.	entgegen § 5 Abs. 9 Abwasser auf anderen Wegen als über eine Grundstücksanschlussleitung eines Grundstückes ohne Zustimmung der Stadt in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, ...	
9.	entgegen § 6 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt und die außerordentliche Entleerung und Reinigung des Abscheiders nicht beantragt,	9.	entgegen § 6 Abs. 2 seine Abscheideranlage nicht regelmäßig entleeren und reinigen lässt,	
10.	entgegen § 6 Abs. 3 Abscheidegut eigenmächtig aus dem Abscheider entnimmt oder entgegen dieser Bestimmung Abscheidegut an einer nicht dafür bestimmten Stelle der öffentlichen Abwasseranlage zuführt, ...	10.	entgegen § 6 Abs. 4 Abscheidegut eigenmächtig aus dem Abscheider entnimmt oder entgegen dieser Bestimmung Abscheidegut an einer nicht dafür bestimmten Stelle der öffentlichen Abwasseranlage zuführt, ...	
13.	entgegen § 7 Abs. 6 und 7 eine bauliche Anlage nutzt, bevor diese an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist,	13.	entgegen § 7 Abs. 5 und 6 eine bauliche Anlage nutzt, bevor diese an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist,	
14.	entgegen § 7 Abs. 7 sein Grundstück nicht innerhalb der genannten Frist an die öffentliche Abwasseranlage anschließt, ...	14.	entgegen § 7 Abs. 6 sein Grundstück nicht innerhalb der genannten Frist an die öffentliche Abwasseranlage anschließt, ...	
(3)	Ordnungswidrigkeiten nach dieser Bestimmung können mit Geldbußen bis zu DM 100.000,00 geahndet werden.	(3)	Ordnungswidrigkeiten nach dieser Bestimmung können mit Geldbußen bis zu 50.000 € geahndet werden.	Änderung des Bußgeldbetrages von DM in €.

